



HVBG

HVBG-Info 13/1999 vom 16.04.1999, S. 1190 - 1197, DOK 370.3/017-LSG

**Zum Nichtvorliegen eines Betriebsweges - Wahrscheinlichkeit -
fehlender innerer Zusammenhang - Urteil des LSG
Nordrhein-Westfalen vom 27.10.1998 - L 15 U 11/95**

Zum Nichtvorliegen eines Betriebsweges (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO
= § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII) - Wahrscheinlichkeit - fehlender
innerer Zusammenhang;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen
vom 27.10.1998 - L 15 U 11/95 - (Vom Ausgang des
Revisionsverfahrens - B 2 U 7/99 R - wird berichtet.)

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 27.10.1998
- L 15 U 11/95 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Zum Nichtvorliegen eines Betriebsweges, wenn ein
Auslieferungsfahrer auf der Rückfahrt von einem Kunden an der zur
Betriebsstätte führenden und ihm bekannten Abfahrt aus ungeklärter
Ursache vorbeifuhr.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger am 06.01.1992
einen Arbeitsunfall erlitten hat. Der 1969 geborene Kläger ist
Diabetiker und war bei der Firma .., einem Fleischwarenbetrieb,
in .. als Auslieferungsfahrer beschäftigt. Am Vormittag des
Unfalltages hatte er Kunden in G. und M. zu beliefern. Gegen
12.45 Uhr befuhr er in L. (Kreis G.) die L. Straße (B ..) in
südlicher Richtung, als sein Laster auf die linke Fahrspur geriet
und mit einem entgegenkommenden LKW zusammenstieß. Er wurde
eingeklemmt, notärztlich versorgt und in das-..

eingeliefert, wo Chefarzt Dr. P. eine Schädelprellung mit
Schnittwunden im Gesicht, eine Prellung der Halswirbelsäule, ein
stumpfes Bauchtrauma, eine Acetabulumfraktur links sowie eine
hintere Luxation des linken Hüftgelenks diagnostizierte. Eine
Konsiliaruntersuchung durch den Neurologen Dr. W. in G. am
13.01.1992 ergab zusätzlich eine Parese des Nervus peroneus
links. Im Bericht ist vermerkt: "Keine Bewußtseinsstörung, keine
retrograde Amnesie". Als vorläufige Diagnose wird ferner eine
Commotio cerebri (Gehirnerschütterung) genannt.

Die Arbeitgeberin teilte der Beklagten mit, der Unfall habe sich
nach der Belieferung von Imbißkunden in G. und M. nicht auf dem
direkten Weg zurück zum Betrieb ereignet. Dem Kunden P. sei
aufgefallen, daß der Kläger bei der Auslieferung völlig
durcheinander gewesen sei. Sein Verhalten werde evtl. als Folge
seines Zuckerleidens angesehen. Für den Weg vom letzten Kunden P.
bis zur Unfallstelle benötige man etwa eine 3/4 Stunde. Der Kläger
sei zwischen 12.30 und 13.00 Uhr im Betrieb zurückerwartet worden.
Er habe gegenüber Arbeitskollegen angegeben, er könne sich nicht

daran erinnern, wie sich der Unfall ereignet habe und weshalb er nach L. gefahren sei. Ähnlich äußerte er sich bei einem Telefongespräch mit der Beklagten; er begründete die Bewußtseinsstörung mit seiner Diabeteserkrankung. Nach erneuter Befragung der Arbeitgeberin, der Firma .., der Polizeidienststelle .., und des Klägers, hinsichtlich deren Ergebnis auf den Aktenvermerk Bl. 91 - 94 der Verwaltungsakten Bezug genommen wird, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 19.08.1992 eine Entschädigung wegen des Ereignisses vom 06.01.1992 ab mit der Begründung, es fehle an dem erforderlichen inneren Zusammenhang zwischen dem Unfall und der versicherten Tätigkeit. Der Kläger habe sich nicht mehr auf dem Rückweg von der Auslieferungsfahrt zur Arbeitsstätte befunden, sondern diesen Weg aus nichtbetrieblichen Gründen verlassen. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19.10.1992 zurück: Da betriebliche Gründe für die Zurücklegung des unfallbringenden Weges nicht feststellbar seien, könne der dem Kläger obliegende Beweis "versicherte Tätigkeit" nicht erbracht werden. Der Hinweis auf die Diabeteserkrankung führe nicht zu einer anderen Beurteilung, denn auf Wegen, die am Ziel vorbeiführten, bestehe kein Versicherungsschutz, wenn hierfür allein wesentlich persönliche Umstände verantwortlich gewesen seien. Im übrigen sei eine krankheitsbedingte Fehlreaktion nicht bewiesen. Mit der Klage hat der Kläger vorgetragen, er sei nicht ziel- oder zweckgerichtet an dem Betriebsgelände vorbeigefahren, erst recht nicht aus persönlichen oder eigenwirtschaftlichen Interessen. Das sei vielmehr offensichtlich aufgrund seiner Diabeteserkrankung infolge augenblicklicher Konzentrationsstörungen bzw. Ausfallserscheinungen geschehen. Dafür, daß es zu einer Unter- bzw. Überzuckerung und damit zu einer Bewußtseinsstörung gekommen sei, seien betriebliche Umstände zumindest mitursächlich gewesen. Der Unfall habe sich nämlich am ersten Arbeitstag nach dem Weihnachtsurlaub ereignet, an dem sich sein Körper noch nicht auf den betriebsüblichen Tagesrhythmus eingestellt habe. Eine andere Erklärung gebe es nicht. Von einer Lösung könne deshalb nicht gesprochen werden. Eine Mitursächlichkeit der versicherten Tätigkeit an dem Unfallgeschehen ergebe sich zudem daraus, daß er mit einem Firmenfahrzeug auf einer betrieblichen Auslieferungsfahrt gewesen sei. Das stelle eine gefährliche, unter den Versicherungsschutz fallende Verrichtung dar. Wäre er nicht mit einem LKW der Arbeitgeberin unterwegs gewesen, hätte sich bei einer plötzlichen Bewußtlosigkeit nicht ein solcher Unfall ereignet.

Das Sozialgericht hat Befund- und Behandlungsberichte des Internisten Dr. M. und des praktischen Arztes Dr. F. sowie eine Auskunft des eingeholt und Chefarzt Dr. W., .. M., als Sachverständigen gehört. Dieser ist in seinem Gutachten vom 21.09.1993 zu dem Ergebnis gelangt, nach den erhobenen Befunden und den Aktenunterlagen sei es wahrscheinlich, daß die fehlerhafte Wegstrecke und der anschließende Unfall durch eine auf der Diabeteserkrankung beruhenden Bewußtseins- und Konzentrationsstörung im Rahmen einer Unterzuckerung veranlaßt worden seien. Die anzunehmende Hypoglycämie lasse sich jedoch nicht mit letzter Sicherheit beweisen, weil der unmittelbar nach dem Unfall gemessene Blutzucker im Normbereich gelegen habe.

Mit Urteil vom 15.11.1994 hat das Sozialgericht festgestellt, daß die vom Kläger am 06.01.1992 erlittenen Gesundheitsstörungen Folgen eines Arbeitsunfalles seien und seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet: Der Kläger habe im Zeitpunkt des Unfalls unter Versicherungsschutz gestanden. Zwar könne der gemäß

§ 548 Reichsversicherungsordnung (RVO) grundsätzlich zu fordernde Nachweis der versicherten Tätigkeit im vorliegenden Fall nicht geführt werden. Da der Kläger aber einen Einzelarbeitsplatz innegehabt habe und von Prof. Dr. S. unmittelbar nach dem Ereignis eine retrograde Amnesie festgestellt worden sei, seien die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Beweisnotstand zu berücksichtigen. Trotz des Vorbeifahrens des Klägers an der zur Firma D. führenden Abfahrt auf der B .. sei der innere Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit nicht aufgehoben worden, weil diese Weiterfahrt nicht willentlich, sondern aufgrund eines Krankheitsschubes in Form einer Hypoglycämie durch den insulinpflichtigen Diabetes erfolgt sei. Daß sich eine Hypoglycämie nicht mit letzter Sicherheit beweisen lasse, könne dem Kläger nicht zum Nachteil gereichen. Entscheidend für das Fortbestehen des Versicherungsschutzes seien die zum sog. Abweg entwickelten Grundsätze. Danach komme es auf die finale Handlungstendenz bzw. die durch den Willen des Versicherten geprägte Zweckbestimmung des Weges an. Seien für die Wahl eines weiteren Weges private Gründe ausschlaggebend, fehle es an dem erforderlichen Sachzusammenhang mit der Betriebstätigkeit. Beim Befahren vorgeschiebener Umleitungen oder beim ungewollten Abweichen vom direkten Weg werde hingegen die Zweckbestimmung nicht geändert, so daß der Versicherungsschutz nicht verlorengelange. Unerheblich sei, daß die zum Unfall führende Bewußtseins- und Konzentrationsstörung auf einer körpereigenen Ursache beruht habe, denn im Falle des Klägers hätten sich hinsichtlich der Art und Schwere des Unfalls die Gefahren des Straßenverkehrs infolge der betrieblichen Tätigkeit in besonderer Weise ausgewirkt. Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten. Sie macht geltend, der Versicherungsschutz auf einem "Abweg" hänge nicht davon ab, ob das Abweichen vom Weg gewollt oder ungewollt gewesen sei. Maßgebend sei vielmehr, ob für das Fehlverhalten betriebliche Gründe oder allein in der Person des Versicherten liegende Umstände verantwortlich zu machen seien. Im übrigen stehe nicht fest, daß der Kläger an hypoglycämiebedingten Ausfallerscheinungen gelitten habe. Dem Sachverständigen habe als objektive Beurteilungsgrundlage nur ein im Normbereich liegender Blutzuckerwert zur Verfügung gestanden, ansonsten stützten sich seine Schlußfolgerungen allein auf nicht vergleichbare Vorfälle in der Vergangenheit und die subjektiven Angaben des Klägers. Es erscheine wenig plausibel, daß der Kläger einerseits in seiner Aufmerksamkeit und Konzentrationsfähigkeit soweit eingeschränkt gewesen sein solle, daß er die Abfahrt versäumte, andererseits aber sein Fahrzeug noch ohne Auffälligkeiten habe führen können. Die Frage einer Beweiserleichterung stelle sich erst, wenn eine unfallbedingte Erinnerungslücke des Verletzten bestehe und der Sachverhalt so vollständig wie möglich aufgeklärt worden sei. Beides treffe hier nicht zu. Im neurologischen Bericht vom 13.01.1992 sei ausdrücklich vermerkt, daß keine Bewußtseinsstörung und keine retrograde Amnesie vorhanden seien. Gedächtnisstörungen habe der Kläger erst Ende Mai 1992 angegeben, ohne sie näher zu präzisieren. Es bestehe daher auch die Möglichkeit, daß er aus anderen Gründen zum Geschehen keine Angaben machen wolle.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Münster vom 15.11.1994 zu ändern
und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Er bringt ergänzend vor, er sei nach dem Besuch der Firma .. auf die Umgehungsstraße um .. gefahren und nach etwa 18 km an der Abfahrt zur Firma .. vorbeigefahren. Die Entfernung bis zur Unfallstelle betrage rund 10 km.

Die Beigeladene schließt sich diesem Antrag an. Auch ist sie nach wie vor der Auffassung, der Kläger habe sich noch auf einem geschützten Weg befunden, weil er ohne Bewußtsein am Betrieb vorbeigefahren sei. Das könne ihm nicht zum Nachteil gereichen.

Das Berufungsgericht hat durch die Berichterstatterin den Kläger persönlich angehört, diverse Auskünfte von der Firma .. eingeholt und die frühere Ehefrau des Klägers, Frau .. W., sowie Frau .. P., Frau .. P. und Frau .. S. als Zeuginnen gehört. Hinsichtlich ihrer Aussagen wird auf die Vernehmungsniederschriften vom 05.09.1995, 27.02.1996 und vom 08.04.1997 Bezug genommen, desgleichen auf die schriftliche Äußerung des Unfallzeugen .. K. vom 30.10.1996.

Außerdem ist der Internist Chefarzt Dr. F., Medizinische Abteilung des Katholischen Krankenhauses .. als Sachverständiger gehört worden. Er ist in seinem Gutachten vom 22.03.1998 zusammenfassend zu dem Resultat gekommen, nach Abwägung aller bekannten Tatsachen sei eine Hyperglycämie mit größerer Wahrscheinlichkeit Unfallursache als andere Alternativen, keinesfalls aber mit Gewißheit. Hierbei ist er in einer ergänzenden Stellungnahme vom 01.07.1998 verblieben, nachdem ihm auch die Intensivakte des .. zugänglich gemacht worden war.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und der angestellten Ermittlungen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, der Unfallakten, der beigezogenen Vorgänge der Beigeladenen und der Staatsanwaltschaft Bielefeld sowie des vom ..-.. .. geführten Krankenblatts verwiesen. Er war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Beklagten ist begründet. Die Verletzungen, die sich der Kläger durch den am 06.01.1992 erlittenen Verkehrsunfall zugezogen hat, sind keine Folgen eines Arbeitsunfalls (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG).

Arbeitsunfall ist nach der hier noch anwendbaren Vorschrift des § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO ein Unfall, den ein Versicherter "bei" einer versicherten Tätigkeit erleidet. Dazu bedarf es nach ständiger Rechtsprechung eines inneren Zusammenhangs zwischen dem unfallbringenden Verhalten und der versicherten Tätigkeit, d.h. einer sachlichen Verbindung mit dem Beschäftigungsverhältnis, die es rechtfertigt, die zum Unfall führende Handlung der versicherten Tätigkeit zuzurechnen (vgl. BSG SozR 3-2200 § 548 RVO Nrn. 25 und 28 mit weiteren Nachweisen). Daran fehlt es im vorliegenden Fall. Der Kläger befand sich im Zeitpunkt des Unfalls insbesondere nicht auf einem geschützten Betriebsweg.. Darunter fallen alle Wege, die in Ausübung der versicherten Tätigkeit zurückgelegt werden und daher der Betriebsarbeit gleichstehen (vgl. BSG SozR 2200 § 548 RVO Nr. 63). Für sie gelten mit Einschränkungen die zum Versicherungsschutz auf Wegen nach und von dem Ort der versicherten Tätigkeit (§ 550 RVO) entwickelten Grundsätze (BSG SozR 3-2200 § 548 RVO Nr. 8). Da der Kläger am Unfalltag den Auftrag hatte, mehrere Kunden mit Imbißbedarf zu beliefern, erstreckte sich der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nicht nur auf die eigentliche Auslieferung, sondern auch auf die Fahrten zu den einzelnen Kunden und die sich daran anschließende Rückkehr zum Betrieb. Auf einem solchen Wege

ist der Kläger indessen nicht verunglückt.

Zum einen kann nicht davon ausgegangen werden, daß er zu dieser Zeit noch zu (einem) Kunden unterwegs war. Nach seinem eigenen Vorbringen, namentlich aber den Arbeitgeberauskünften vom 14.09.1995 und vom 19.06.1996 und den Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers hatte er die am Unfalltag zu versorgenden Imbißstuben (G. H., J. H., F. B. und H. H. in G. sowie die Firma P. in M.) bereits allesamt beliefert und wurde im Betrieb zurückerwartet. Seine Andeutungen u.a. im Termin vom 27.02.1996, er habe "eigentlich immer" mehr als die offiziell verzeichneten Kunden "angefahren", sind zu vage, um daraus zu folgern, er habe im Anschluß an den letzten Besuch (P.) noch einen ungenannten Kunden aufsuchen wollen. Zum andern liegt die Unfallstelle auch nicht (mehr) auf der Strecke, die ihn zurück zum Betrieb führte, denn dazu hätte er auf der B .. zuvor in Richtung .. abbiegen müssen.

Umstände, die gleichwohl einen Versicherungsschutz begründeten, lassen sich nicht feststellen, insbesondere kein dem vom BSG in SozR 2200 § 548 RVO Nr. 81 entschiedenen Rechtsstreit vergleichbarer Sachverhalt, wie das Sozialgericht angenommen hat. Anders als in jenem Fall (einer aus innerer Ursache vom Radweg auf die Hauptfahrbahn geratenen und dort von einem PKW erfaßten Radlerin) befand sich der Kläger bereits räumlich nicht mehr auf dem unmittelbaren Weg zu seiner Arbeitsstätte, sondern entfernte sich von ihr. Selbst wenn man unterstellen müßte, er sei vom letzten Kunden weggefahren in der Absicht, zum Betrieb zurückzukehren und habe "diese durch den Willen des Versicherten geprägte Zweckbestimmung des Weges" bis zum Unfall nicht aufgegeben, würde die Handlungstendenz des Klägers hier nicht durch objektive Umstände bestätigt (vgl. BSG SozR 3-2200 § 550 RVO Nr. 14 mit weiteren Nachweisen). Die Beklagte verweist zu Recht darauf, daß bei einem irrtümlichen Abweichen vom geschützten Weg jedenfalls nach längerer Weiterfahrt der innere Zusammenhang des Weges mit der versicherten Tätigkeit grundsätzlich nur erhalten bleibt, wenn wesentlich äußere, mit der Zurücklegung des Weges verbundene Gefahren, wie z.B. Dunkelheit, Sichtbehinderung durch Nebel, schlecht beschilderte Straßen oder dergleichen für das Verirren ursächlich waren (vgl. BSG SozR Nr. 23 zu § 543 RVO a.F.; BSG BG 1960, 77; BSG, Urteil B 2 U 4/97 R vom 24.03.1998). Besonderheiten dieser Art sind weder vorgetragen noch ersichtlich, zumal der Kläger den Streckenverlauf kannte. Ebenso wenig vermag sich der Senat davon zu überzeugen, daß das Weiterfahren über die zum Betrieb führende Abzweigung hinaus auf einer wesentlich betrieblich mitbedingten hypoglycämischen Bewußtseinsstörung beruht. Es erscheint schon zweifelhaft, ob es beim Kläger bis dahin zu einer Unterzuckerung mit entsprechenden Ausfallserscheinungen gekommen ist. Bei der Beweiswürdigung muß zunächst bedacht werden, daß er nach eigener Einlassung insoweit keine Selbstbeobachtung wiedergibt, sondern sich sein Fehlverhalten nur nicht anders erklären kann. Für die Richtigkeit seiner Vermutung könnte einmal die Mitteilung von Frau E. P. sprechen, der Kläger sei bei der Auslieferung "völlig durcheinander gewesen", habe verwirrt gewirkt und nur mit Schwierigkeiten den Lieferschein ausfüllen können, zum anderen die Tatsache, daß er laut Bekundung beider Zeuginnen P. Schweiß auf der Stirn hatte und ausweislich der in den Akten dokumentierten Anamnese auch schon in früheren Zeiten Hypoglycämien mit Bewußtseins Einschränkungen stattgefunden haben, die letzte allerdings am 20.02.1987. Waren diese Symptome aber erste Anzeichen einer Unterzuckerung, so fragt sich, warum sie der Kläger nicht erkannt und keine Gegenmaßnahmen ergriffen hat und

inwiefern er solchenfalls noch in der Lage war, sein Fahrzeug mit wechselnden Geschwindigkeiten viele Kilometer weit verkehrssicher zu steuern.

Bedenken gegen ein hypoglycämisch bedingtes Vorbeifahren an der Abfahrt .. ergeben sich ferner daraus, daß der im nach der Einlieferung des Klägers zuerst gemessene Blutzuckerwert um 14.30 Uhr mit 108 mg/dl innerhalb der Norm lag und die Angaben des Klägers über Bestehen und Dauer eines Verlustes seines Erinnerungsvermögens schwanken. Nach den Telefonvermerken der Beklagten vom 27.05. und vom 01.06.1992 äußerte er gegenüber Arbeitskollegen und zu einem Bediensteten, er wisse nicht, warum er nach L. gefahren sei und wie sich der Unfall ereignet habe. Am 21.07.1992 erklärte er dem ihn aufsuchenden Berufshelfer, er könne sich noch an die Zurücklegung der Wegstrecke bis kurz vor der Abfahrt nach .., nicht hingegen an die weitere Fahrt und das eigentliche Unfallereignis erinnern; später heißt es, seine letzte Erinnerung sei die, daß er nach der Belieferung der Firma P. in den Wagen gestiegen sei, danach setze sie erst wieder kurz vor der zweiten Operation ein (Anhörung im Termin am 05.09.1995). Laut Durchgangsarztbericht des Chefarztes Dr. P. vom Unfalltag war der Kläger hingegen "wach und ansprechbar", wies aber nach der in den staatsanwaltlichen Ermittlungsakten abgehefteten gutachtlichen Äußerung desselben Arztes vom 03.02.1992 eine weitgehende Erinnerungslücke für den Unfallhergang und die erste Zeit danach auf, während in dem nervenärztlichen Konsiliarbericht vom 16.01.1992 Dr. W. ausdrücklich vermerkt, daß keine Bewußtseinsstörung und keine retrograde Amnesie beständen.

Angesichts dieser Widersprüche und anderer Ungereimtheiten wie z.B. der, daß der Kläger bei seiner Befragung durch den Berufshelfer am 21.07.1992 ausgeführt hat, er habe am Unfalltag früher Feierabend machen wollen, weil er noch verschiedene Besorgungen mit seiner Ehefrau zu erledigen gehabt habe, diese nach ihrer Aussage im Berufungsverfahren eine derartige Verabredung aber verneint hat, läßt sich nicht ausschließen, daß beim Kläger zumindest damals in Wahrheit keine Erinnerungslücke bestand und er aus anderen Gründen nach der Belieferung des letzten Kunden nicht sogleich zum Betrieb zurückgefahren, sondern auf der B .. geblieben ist. In Einklang damit haben auch die Sachverständigen Prof. Dr. W.-.. und Dr. F. in ihren Gutachten vom 21.09.1993 bzw. vom 22.03.1998 aus medizinischer Sicht eine Hypoglycämie mit den vom Kläger vorgetragenen Folgen als sehr wahrscheinlich eingetreten erachtet, freilich übereinstimmend hervorgehoben, daß dies nicht mit Gewißheit anzunehmen sei. Erst recht ist zu bezweifeln, daß betriebliche Umstände einen solchen Zustand wesentlich mitverursacht haben, zumal der Kläger vorbringt, am Unfalltag wegen der erhöhten körperlichen Anstrengungen gegenüber der vorangegangenen Urlaubszeit weniger Insulin gespritzt zu haben.

Für die Feststellung der den Versicherungsschutz begründenden Tatsachen reicht jedoch die Wahrscheinlichkeit nicht aus. Denn für die tatsächlichen Grundlagen der Wertentscheidung über das Vorliegen des inneren Zusammenhangs ist grundsätzlich der volle Nachweis zu erbringen; es muß also bei vernünftiger Würdigung und Abwägung des Ergebnisses der Beweisaufnahme "sicher" bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehen, daß eine versicherte Tätigkeit ausgeübt wurde (vgl. BSGE 58, 76; 61, 127; BSG, Urteil 2 RU 58/89 vom 12.06.1990). Das aber trifft nicht zu. Der Senat hält es nach Erschöpfung aller in Betracht kommenden Beweismittel auch für durchaus möglich, daß der Kläger bewußt den Abweg eingeschlagen hat, um in L. oder andernorts vor der Rückkehr

in den Betrieb privaten Interessen nachzugehen. Denkbar ist allerdings ebensogut, daß er zwar versehentlich an der Abzweigung nach R.-W. weitergefahren ist, dieser "black out" jedoch rechtlich allein wesentlich auf persönliche, dem unversicherten Bereich zuzuordnende Gründe zurückgeht. So könnten ihn beispielsweise, auch wenn die Spannungen nach Aussage der Zeugin W. erst nach dem Unfall aufgetreten sein sollen, schon am 06.01.1992 Eheprobleme innerlich so stark beschäftigt haben, daß er infolge einer dadurch herbeigeführten Unaufmerksamkeit die Abfahrt verpaßt hat und sozusagen planlos gedankenverloren auf der B .. geblieben ist. Die Bekundung der Zeugin, bis zu dem Unfall sei die Ehe in Ordnung gewesen, erscheint wenig plausibel, wenn man berücksichtigt, daß im Dezember 1991 wegen eingetretener Schwangerschaft die Heirat stattfand und sich die Zeugin bereits im Februar 1992 wieder vom Kläger getrennt hat, wie aus dem Aktenvermerk vom 21.07.1992 hervorgeht.

Bei dieser Sachlage läßt sich ein Versicherungsschutz entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht daraus herleiten, daß er mit einem betriebseigenen LKW verunglückt ist. Anders als bei Prüfung der sog. haftungsbegründenden Kausalität kommt es für die Frage des inneren Zusammenhangs grundsätzlich nicht darauf an, ob betriebliche Gefahren beim Unfall mitgewirkt haben; sondern entscheidend ist, ob sich der Unfall bei, also auch während einer versicherten Tätigkeit ereignet hat (vgl. BSGE 14, 295). Etwas anderes gilt nach der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung nur dann, wenn eine besondere Betriebsgefahr auf den mit einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit befaßten Versicherten im räumlich-zeitlichen Bereich seines Arbeitsplatzes (z.B. Explosion in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes während eines privaten Telefongesprächs) einwirkt, ohne daß diese Verrichtung wesentlich zu der Bedrohung durch die zum Unfall führende Betriebsgefahr beigetragen hat (so ausdrücklich BSG SozR 3-2200 § 548 RVO Nr. 22 mit weiteren Belegen).

Ein solcher Ausnahmefall liegt bei allen in Betracht kommenden Varianten nicht vor. Nach dem von der Polizei eingeholten Gutachten des Ing. K. vom 09.01.1991 wies der vom Kläger gesteuerte LKW keine womöglich für den Unfall verantwortliche Mängel auf; vor allem die Bremsanlage und die Lenkung des Fahrzeugs befanden sich in einem technisch einwandfreien Zustand. Da es nach Mitteilung des Unfallzeugen K. an die Polizeistation R. vom 12.01.1992 zwar etwas diesig und naß auf der B .. war, ansonsten aber ausweislich der in den Ermittlungsakten enthaltenen Fotos normale Straßen- und Verkehrsverhältnisse herrschten, hat sich mit dem Unfall keine besondere Betriebsgefahr verwirklicht.

Dieser ist vielmehr darauf zurückzuführen, daß der Kläger nach der von dem weiteren Augenzeugen B. am 12.01.1992 gegenüber der Polizei bestätigten Beobachtung K. mit seinem LKW "langsam, aber stetig ohne ersichtlichen Grund auf die linke Fahrspur wechselte" und dort mit einem entgegenkommenden LKW kollidierte, ohne daß Anzeichen von Versuchen zu bremsen oder auszuweichen, erkennbar waren (Äußerung Kerkhoffs vom 30.10.1996). Will man dem Kläger keine Selbstmordabsicht unterstellen, so läßt der geschilderte Unfallhergang nur den Schluß zu, daß der Zusammenstoß wesentlich allein auf einer ursächlich nicht mehr aufklärbaren Konzentrations- oder Bewußtseinsstörung des Klägers beruht, mithin auf Umständen, die der privaten Sphäre zuzurechnen sind. Es kann daher offen bleiben, ob die Unfallstelle noch im "räumlich-zeitlichen Bereich seines Arbeitsplatzes" lag.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache war die Revision zuzulassen (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).